

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Samstags-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Abereinunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Montabaur, Mittwoch, den 1. September 1915.

48. Jahrgang.

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

Wannet die dritte Kriegsanleihe!

halb des Kommunalverbandes ebenfalls nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatwecken veräußert werden. Diese Genehmigung darf der Kommunalverband, aus dem das Saatgut oder Saatgetreide ausgeführt werden soll, nur geben, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 a) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 b) zustimmt. (§ 19 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. O.). Für besondere Ausnahmefälle kann diese Anrechnungserklärung durch die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ersetzt werden.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Montabaur.

Wird veröffentlicht. Ich ersuche die Herren Bürgermeister um sofortige ortsübliche Bekanntmachung; insbesondere sind die anerkannten Saatgutwirtschaften hiervon in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß Verkäufe von Saatgut bzw. Saatgetreide nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet sind und daß die veräußerten Mengen von dem Verkäufer dem Kommunalverbande binnen 3 Tagen anzuzeigen sind. **Veräußerungen an Empfänger außerhalb des Kreises werden hiermit untersagt.** Anträge um Verkaufsgenehmigung sind gemeindeweise gesammelt nach einem Jhnen von der hies. Kreisblatt-Druckerei zugehenden Formular schleunigst, spätestens bis 10. September d. J. einzureichen.

Montabaur, den 31. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 27. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Ich bringe hiermit die Nassauischen Verordnungen vom 30. September 1811 und vom 7. Januar 1812 in Erinnerung, nach welchen die Besitzer von an den Chaussees und an den Vizinalwegen liegenden Grundstücken verpflichtet sind, auf diesen an den Wegen entlang **Obstbäume** zu setzen und zu unterhalten.

Bei den wiederholten Revisionen hat sich herausgestellt, daß diese Bestimmungen oft unwillig oder mangelhaft befolgt werden. Vielfach werden minderwertige Bäume oder sogar unbrauchbare Wildlinge notdürftig gepflanzt oder Bäume, die bereits krank sind und niemals einen Erfolg liefern, stehen gelassen.

Dann läßt weiterhin die Baumpfleger viel zu wünschen übrig, obgleich der Obstbaum einer solchen durchaus bedarf, wenn er den erwarteten Nutzen bringen soll.

Die Herren Bürgermeister haben mir daher bis zum 15. November c. zu berichten, ob die fehlenden Bäume ersetzt und die kranken und abgestorbenen beseitigt worden sind, sowie wer die Baumpfleger an den Wegen stark vernachlässigt.

Nach dem 15. November werde ich mich von der Ausführung dieser Verfügung gelegentlich überzeugen.

Der Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 hat der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein für den Befehlshereich der Festung folgendes bestimmt:

„Der Verkauf von Ansichtspostkarten, welche aus löslichen Papierschnitten zusammengesetzt sind, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Montabaur, den 30. August 1915.

Der Königl. Landrat:
Vertuch.

Diejenigen Herren Bürgermeister,

welche mit der Erledigung meiner Verfügung v. 7. Aug. d. J., Kreisblatt Nr. 127, betr. Beschaffung von Viebesgaben für unsere Truppen im vorjährigen Winterfeldzuge noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe umgehend zu erledigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Montabaur, den 28. August 1915.

Der Königl. Landrat:
Vertuch.

Bekanntmachung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Die Gehöfte des Schreiners Chr. Krämer zu Freilingen, des Joh. Dickopf 11r zu Sattenfels, des August Schweizer zu Selters, des Adam Nies, Joh. Haubrich, Peter Leindefeder und der Witwe Eidenberg in Marienrathdorf, des Bernhard Wigel, Josef Hörle, Heinrich Battes und des Franz Bechtel in Hertsbach, des Peter Bell und Joh. Haidorn in Sessenhausen, des Christian Veicher und des Jos. Frz. Veicher in Ellenhausen, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, werden als Sperrbezirke erklärt. Im übrigen verweise ich auf die Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 9. Juni d. J., Kreisblatt Nr. 91, die auch auf die vorbezeichneten Gehöfte Anwendung findet.

Montabaur, den 31. August 1915.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Die in der Gemeinde Alsbach ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Montabaur, den 31. August 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Neubedingung des Vizinalweges zwischen Birges und Leuterod bei km 0,4 beginnt voraussichtlich am 2. September und dauert voraussichtlich 16 Tage.

Der Landes-Wegemeister.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 30. August 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Neubedingung des Vizinalweges Birges-Siershahn im Orte Siershahn bei km 0,8 beginnt voraussichtlich am 1. September und dauert voraussichtlich 2 Tage.

Der Landes-Wegemeister.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 30. August 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

Weitere Fortschritte im Osten.

6300 Russen gefangen!

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Aug. 1915.
(Drahtnachricht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Der Kampf um den Brückenkopf südlich von Friedland ist noch im Gange.

Östlich des Njemen drängen unsere Truppen gegen die von Grodno nach Wilna führende Eisenbahn vor; sie machten

2600 Gefangene.

Auf der Westfront der Festung Grodno wurde die Gegend von Nowy Dwor und Rusnica erreicht.

Bei Gorodok gab der Feind vor unserem Angriff seine Stellung am Ostrande des Fortes von Blahystok auf.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Uebergang über den oberen Narew ist stellenweise bereits erklümpft.

Der rechte Flügel der Heeresgruppe ist im Vorgehen auf Pruzana.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden.

Die Verfolgung erreichte den Muchawiec-Abchnitt. Feindliche Nachhuten wurden geworfen.

3700 Gefangene

fielen in unsere Hand.

Montabaur, 31. Aug. Die Felddienstabung am 31. August 1915 wird den teilnehmenden Jugendkompanien Nr. 80 [Montabaur I], 83 [Gerfchbach], 90 [Wirges], 81 [Montabaur II], 82 [Montabaur III], 85 [Ransbach], 86 [Grenzhausen] und 87 [Waldbrunn] übergeben. Die vier zuerst genannten Kompanien standen als Blaue Partei unter der Führung des Oberleutnants d. V. Oberförster Schwab, während die übrigen Kompanien als Rote Partei unter der Führung des Hauptmanns v. Herrn [Ransbach] standen. Die Felddienstabung wurde am 6 1/2 Uhr beendet. Gegen 9 Uhr fand sie ihr Ende. Die Kompanien mit ihren 800 Mitgliedern zogen zum Feldgottesdienst, die für die Eoanien auf dem neuen Jugendplatz von Herrn Pfarrer [Nordhofen], dem Führer der J.-R. 84, für die Kompanien von Herrn Oberlehrer Jaeger [Montabaur] Schützenplatz abgehalten wurde und sichtlich tiefen Eindruck bei den Teilnehmern zurückließen. Durch das in allen Teilen des Kreises niedergegangene Wetter, das stellenweise bis nach 5 Uhr dauerte, waren einige Kompanien in der Meinung, die Übung falle aus; die Teilnehmerzahl hätte somit wohl 1000 erreicht. Drei Kompanien konnten leider wegen ihrer großen Entfernung Operationsgebiet nicht herangezogen werden. Herr v. Vertuch wohnte mit Herrn Kreisjugendpfleger [Waldbrunn], der die umfangreichen Vorbereitungen getroffen hatte, der Übung bei. Mit dem Zuge 11 1/2 fuhren unsere Montabaurer Kompanien zurück und zogen nach Wuppertal, wo sie auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz mit Musik und Gesang durch die Stadt.

Der Bericht selbst ist uns folgender Bericht: Unserem auf das Schlachtfeld entsandten Kriegsbericht: ...

Allgemeine Kriegslage ist bekannt: Eine rote Armee marschiert vom Rhein über Mogendorf, Bielbach, Hachenburg. Eine blaue Armee hat den Auftrag, den Marsch zu verhindern und Selters zu schützen. Der Operationsgebietes galten die Straßen Mogendorf-Bielbach-Selters und die Sayntalstraße Brei-Selters. Rot versammelt sich am Morgen den 29. am Bahnhof Siershahn, Blau am Bahnhof Selters. Beginn der Operation um 6.30. Befehl an A.-D.-R.: Eine Kompanie geht auf der Straße Mogendorf-Bielbach-Selters als rechter Flügel, eine Kompanie als Mitte längs des Bahngeländes, eine Kompanie als linker Flügel. Die Kompanie an die Sayntalstraße gegen den Köppel. Die Kompanie steht hinter dem rechten Flügel. Marschgeschwindigkeit, um besonders den Vangenberg zu erreichen. Von Bielbach wird die Stellung des Feindes wahrscheinlich gemacht, der sich nach dem Köppel zurückziehen wird, hier Berg zuletzt gestürmt werden muß. Befehl an A.-D.-R.: Eine Kompanie geht vor der Stellung in Richtung Bielbach bis zur Kreuzung der Straße Nordhofen-Quimbach (Höhe) und besetzt den Weg bis an den Bahndamm, die Ueberführung selbst. Eine Kompanie (84) besetzt als Mitte von diesem Uebergang bis zum Weg Nordhofen-Quimbach, als Mitte der Stellung. Eine Kompanie besetzt als linker Flügel den Köppel mit Anlehnung an die Straße rechts und den Weg Nordhofen-Quimbach. Die Kompanie (83) steht hinter dem linken Flügel der Hauptstraße nach Bielbach.

Führung: Dank seiner Marschgeschwindigkeit ist Rot tatsächlich gelungen, den Vangenberg zu erreichen, auch in der Mitte am Bahndamm vorzudringen, daß es in Sicht der feindlichen Armee kam, als diese gerade besetzt wurden. Die Kompanie von Bielbach bis über den Bahndamm eine sehr lebhaftes Gefecht, wobei der Kampflärm durch den Rufstimmgriff ersetzt wurde. Währenddem Rot der Aufmarsch von Blau in Kolonne am Vangenberg beobachtet und unter Maschinengewehrfeuer gemordet worden. Ueber den großen völlig abgemähten Vangenberg bei Bielbach ging Rot gegen Blau zum Angriff. Es setzte plötzlich an seinem rechten Flügel seine Armee ein, traf aber dort den blauen linken Flügel, derfalls seine Reserven einsetzen konnte. Dadurch wurde das Gefecht zum Stehen wenn nicht gar zunächst zur Ruhe. Blau hatte hier seine Stellung behauptet.

Nachdem durch das Signal: „das Ganze halt“ eine Pause eingetreten war, ging das Gefecht auf das Signal weiter hier in der Mitte und auf dem roten linken Flügel rechten Flügel weiter. Da Rot vom Vangenberg her Kräfte entwickelte mit Maschinengewehren, wurde die Gefechtslinie nach der Mausemühle hin nicht befestigt, ferner nicht festgestellt werden konnte, wie starke Kräfte sich gegen den Köppel bewegten, da der Köppel von Blau von diesen feindlichen Kräften besetzt wurde, so entschloß sich der Führer des linken Flügels, unter Zurücklassung eines Halbzuges links zu bleiben, in die feindliche Lücke einzubringen und dessen Gefechtslinie zu durchbrechen. Nach der Gefechtspause wurde dieser Vorstoß durchgeführt und der Feind bis an den Bahndamm zurückgedrängt.

Dieser Sturm sich in Wirklichkeit so hätte zur Ausdehnung bringen lassen, ist eine Streitfrage. Denn Rot hat den linken Flügel von Rot, der über die Mausemühle ging, hat den Befehl erhalten, die stürmende Armee im Rücken zu fassen. Ob ihm das möglich war, während ein Halbzug von Blau noch dort lag in der Stellung, ob er die Augenblicke des Sturms auch ausnützen konnte, das ist eine Streitfrage. Wenn nein, dann war der Angriff von Rot auf Blau eine unter schweren Verlusten gescheitert. Wenn ja, dann war der Angriff von Rot auf Blau ein glücklicher Vorstoß, der die Verluste auf Blau Seite wohl durchgemacht wurde.

Die Übung war außerordentlich lehrreich, wenn auch die Ergebnisse, die Treffer, die Verluste nicht fest-

gestellt werden konnten. Eine Kompanie hatte am Schluß einen Kranken, wofür gerade ein Ersatz-Res. vom Ersatz-Bataillon eintraf, jedoch Freund und Feind ungeschwächt aus dem Kampfe hervorging.

Montabaur, 1. Sept. Der cand. phil. Alfons Schmeck von hier, Obergefreiter im Reserve-Fußartillerie-Regt. 8, zurzeit im Militär-Lazarett Calw im Schwarzwald, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Montabaur, 1. Sept. Die Sedanfeier wird dieses Jahr in allen deutschen Bundesstaaten in ganz besonderer Weise vor sich gehen. Dem Vernehmen nach werden anlässlich der Gedenkfeier im Königreich Preußen eine Anzahl vom Kaiser gestifteter Buchprämien an die fleißigsten Schüler und Schülerinnen zur Verteilung gelangen.

Montabaur, 1. Sept. In den letzten Tagen entluden sich über unserer Stadt mehrere Gewitter, die von starken Regenfällen begleitet waren. Die Wärme ist infolgedessen sehr zurückgegangen.

Montabaur, 1. Sept. Durch eine mit ihrer Verkleinerung am 31. August 1915 in Kraft tretende Bekanntmachung wird eine Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wolldecken) angeordnet. Hiernach sind alle nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte an

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. " " gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, aus Baumwolle,
3. " " " "
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Wolldecken)

nach dem Stand am Beginn des 1. September 1915 zu melden. Nicht meldepflichtig sind: a) Decken zu 1-4, die nicht ein Mindestgewicht von 1250 g sowie eine Mindestgröße von 130x180 cm (b. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben; b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (b. h. Sages-Heberdecken oder Steppdecken, Divandeken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbezüge, Decken mit Franzen (sog. Reisebezüge); c) Filzdecken; d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte): 100 Stück von einer einzigen Qualität oder 300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorrätig sind. Die Meldungen müssen bis zum 12. Septbr. 1915 unter Benutzung der vorchriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldebögen für Decken an das Bezugsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erstattet sein. Die amtlichen Meldebögen sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) anzufordern. Weitere Einzelheiten, auch in bezug auf einzureichende Muster, Lagerbücher usw., sind aus der Bekanntmachung selbst zu ersehen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann beim Landratsamt in Montabaur eingesehen werden, er wird auch in dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine veröffentlicht.

Rentershausen, 29. Aug. In der Nacht auf Sonntag war in hiesiger Gegend ein schweres Gewitter. Ein Blitzstrahl schlug in die Scheune des Landwirts Peter Renzel ein und äscherte sie völlig ein. Leider sind mit der eingebrachten Kornernie auch alle Hühner verbrannt.

Oberlahnstein. Dem Beispiel anderer Gemeinden folgend beabsichtigt die hiesige Polizeibehörde, die Namen derjenigen Personen zu veröffentlichen, welche bei Feld- diebstählen erwischt werden.

Wasche mit
Henkel's
Bleich-Soda.

Einige kräftige Jungen als
Lehrlinge
bei sofortiger Vergütung für meine Eisengießerei gesucht.
Eisengießerei Montabaur
H. Volkmann.

Tüchtiger
Maschinist
auf Tongrube bei Siershahn für sofort oder bald gesucht. Zu melden bei Betriebsführer Peter Müller 4r zu Siershahn.

Schwere frachtmessende
Fahrtub
[Wohnstube] zu verkaufen.
Karl Gerlach, Niedertelbert.

Tüchtiges
Dienstmädchen
auf einen Ausflugsort gesucht.
Wo, sagt die Geschäftsst. des Kreisblattes.

Hausfrauen
sucht auf Vorrat mit
Weds
Einfach-
Apparaten.
Soeben eingetroffen:
Wedsgläser,
Einfachtrüge,
Vittoriagläser
mit u. ohne Verschluss zu billigsten Fabrikpreisen.
Ganni
Müller Wwe.,
Montabaur,
Bahnhofstraße.

Schachtgräber
auf unseren Betrieb in Goldhausen-Nappach gesucht.
Meldungen nimmt der Betriebsführer Joh. Luf II. in Nappach entgegen.
Lon- und Chamotte-
Industrie, Wirges.

Todes-Anzeige.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern innigstgeliebten Vater, Bruder, Schwager und Onkel,
Herrn
Eduard Bruggaier,
Kaufmann,
heute morgen 7 1/2 Uhr nach langem, mit größter Geduld ertragenem Leiden, im 56. Lebensjahre, in ein besseres Jenseits abzurufen, frühzeitig gestärkt mit den hl. Sterbesakramenten der röm.-kathol. Kirche.
Um stille Teilnahme bitten
die trauernden Hinterbliebenen.
Höhr, Dillingen a. d. Donau,
Kaufbeuren, Brüssel, Gladbeck,
Montabaur, den 1. September 1915.

Die Beerdigung findet Samstag, den 4. Septbr., nachmittags 1 1/4 Uhr statt. Das erste Exequienamt wird Montag, den 6. Septbr., morgens 6 3/4 Uhr abgehalten.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während dem Kranksein und bei dem Hinscheiden unseres lieben, unvergesslichen Sohnes und Bruders, sowie für die vielen Kranzspenden sagen wir hiermit unseren innigsten Dank.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Heinrich Hübing III.
Montabaur, den 1. September 1915.

Briefkasten.
Wegen Raummangel mußte heute die Fortsetzung des Romans „Träumende Menschen“ unterbleiben.
W. I. 734/8. 15. R. R. W.
Bekanntmachung
betreffend
Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferde-
decken (Wolldecken.)
Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.
§ 1.
Inkrafttreten der Verordnung.
Die Verfügung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.
§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.
Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von
1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Wolldecken).
Nicht meldepflichtig sind:
a) Decken zu 1-4, welche nicht ein Mindestgewicht von
*) Der vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(Zeichnungs)Schluß: 22. September, mittags 1 Uhr.